

Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement

(Beschluss des Gemeinderates Nr. 2015-224 vom 31. August 2015)

Der Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

– Art. 16 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 16. Oktober 2015

beschliesst:

1. Bestattungswesen

Art. 1

Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungszeiten werden von der Abteilung Sicherheit festgelegt.

² Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Abdankungsfeiern finden von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr, 14.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.

³ Die Beisetzungszeit für Urnen, bei denen die Abdankungsfeier bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hat, wird jeweils in Absprache mit der Abteilung Sicherheit festgelegt.

Art. 2

Bestattungsfeiern

Die Bestattungsfeiern erfolgen nach den Bestimmungen und Bräuchen der örtlichen Kirchen und religiösen Vereinigungen.

2. Friedhofswesen

Art. 3

Särge

¹ Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus weichem, leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material sein. Die Höchstmasse betragen: Länge 210 cm, Breite 85 cm, Höhe 55 cm.

² Bei Feuerbestattung muss der Sarg den Anforderungen für eine Kremation entsprechen. Die Höchstmasse betragen: Länge 220 cm, Breite 85 cm, Höhe 75 cm.

Art. 4

Urnen

¹ Für die Urnenreihengräber sind grundsätzlich Holzurnen zu verwenden.

² Für die Beisetzung in die Kolumbarien sind die Spezialurnen der Friedhofgärtnerei zu verwenden.

Art. 5

Grabarten
Reihengräber

¹ Auf dem Friedhof Eichfeld stehen Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie Kindergräber, für Kinder bis 12 Jahre, zur Verfügung.

² Die Gräber werden von der Abteilung Sicherheit zugewiesen und sind nach Eingang der Anmeldung fortlaufend zu belegen.

Art. 6

Grabarten
Gemeinschaftsgrab

¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt, eine Umbeisetzung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich. Die Angehörigen haben eine entsprechende Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

² Die Angehörigen haben keine Möglichkeit ein Grabmal zu errichten oder die Grabstätte persönlich zu gestalten. Für Grabschmuck wird eine Rabatte zur Verfügung gestellt. Die Friedhofgärtnerei ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze sowie Grabschmuck zu entfernen.

³ Auf Wunsch können Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr auf einer Schriftplatte angebracht werden, diese trägt mehrere Namen. Die Schriftplatten können vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von 20 Jahren entfernt werden.

⁴ Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Friedhofgärtnerei.

Art. 7

Grabarten
Gemeinschaftsgrab für
zu früh geborene Kin-
der

Für Kinder, welche vor der 22. Schwangerschaftswoche totgeboren werden, ist ein Grabfeld für Urnen sowie Erdbestattungen vorhanden.

Art. 8

Grabarten
Familiengräber

¹ Die Familiengräber werden für eine Dauer von 50 Jahren vermietet. Eine Erneuerung des Mietvertrages ist für die gleiche oder eine kürzere Dauer möglich.

² Mietverträge können erst abgeschlossen werden, wenn die erste Bestattung erfolgt.

Art. 9

Grabarten
Kolumbarien

¹ Die nicht besetzten Kolumbarienfächer können frei ausgewählt werden. Eine Reservation ist gegen Bezahlung der Miete möglich.

² Die erste Miete dauert 20 Jahre. Eine Verlängerung ist beliebig möglich.

³ Für die Beschriftung ist die vorgegebene Messingplatte zu verwenden. Sie enthält Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr.

⁴ Auf der Bodenplatte des Kolumbariums dürfen Blumen in Vasen oder Töpfen abgestellt werden. Verwelkte Blumen werden durch die Friedhofgärtnerei entfernt. Auf der Kolumbarienoberfläche dürfen keine Pflanzen aufgestellt werden. Im Rasen dürfen keine Pflanzen gepflanzt werden.

Art. 10

Grabmasse

¹ Die Gräber weisen folgende Abmessungen auf:

	Länge	Breite
Erdbestattungsreihengräber	240 cm	110 cm
Kinderreihengräber (bis 12 Jahre)	170 cm	90 cm
Urnenreihengräber	240 cm	110 cm
Familiengräber Erdbestattung	240 cm	240 cm
Familiengräber Urnenbestattung	240 cm	180 cm

² Die Mindesttiefe für Erdbestattungsgräber beträgt:

<i>a</i> Bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre	150 cm
<i>b</i> Bei Kindern bis 12 Jahre	100 cm

³ Der Mindestabstand zwischen den Gräbern beträgt 30 cm.

Art. 11

Grabmäler
Grundsätze

¹ Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

² Bei Erdbestattungen ist das Setzen von Grabmälern erst nach der Erstellung des Plattenweges möglich.

Art. 12Grabmäler
Materialien

- ¹ Erlaubt sind dauerhafte und wetterbeständige Materialien wie Natursteine, Eisen und Holz. Dächer und Buchstaben dürfen nur aus nicht rostendem Material bestehen.
- ² Nicht zulässig sind insbesondere Kunststeine, Kunststoffe, Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, Draht, Porzellanfiguren, Glas, Email oder ähnliche Materialien sowie Blech- und Perlenkränze.
- ³ Urnen vor oder neben Grabmälern sind nicht gestattet.

Art. 13Grabmäler
Abmessungen

- ¹ Zulässige Masse für Grabmäler:

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke	Max. Dicke
Erdbestattungsreihengräber	110 cm	60 cm	14 cm	25 cm
Urnenreihengräber	90 cm	50 cm	14 cm	25 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	14 cm	20 cm
Familiengräber	130 cm	130 cm	16 cm	40 cm
- ² Grabmäler auf Familiengräbern sind in ihrer Grösse und Proportion auf die Grabfläche abzustimmen. Sie erfordern eine Bewilligung der Abteilungsleitung Sicherheit.

Art. 14Grabmäler
Ersatzvornahme,
Ausnahmen

- ¹ Die Abteilungsleitung Sicherheit kann jederzeit die Entfernung, Abänderung und Instandstellung von Grabmälern verlangen, die den vorgegebenen Bestimmungen nicht entsprechen.
- ² Wird der Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist keine Folgen geleistet, so ist die Abteilungsleitung Sicherheit berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen zu veranlassen.
- ³ Über Ausnahmen bezüglich Materialien und Masse der Grabmäler entscheidet die Abteilungsleitung Sicherheit.

3. Finanzierung**Art. 15**Umfang
Kostenbeteiligung
Mittellose

- ¹ Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Kostenbeteiligung nachzuweisen.
- ² Es können folgende Kosten ganz oder teilweise übernommen werden:
 - a Gebühren des Krematoriums inkl. Benützung des Sammelraums;
 - b Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift;
 - c Einfacher Sarg und Einsargung sowie die Überführung des Leichnams;
 - d Aufwand des Bestattungsunternehmens.
- ³ Die Kosten für ein Erdbestattungsreihen-, bzw. Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.
- ⁴ Die Kosten für einen Grabstein werden nicht übernommen.
- ⁵ Die Abteilungsleitung Sicherheit entscheidet abschliessend über das Gesuch und den Umfang der unentgeltlichen Bestattung.

4. Schlussbestimmungen**Art. 16**Inkrafttreten, Aufhebung
bisheriges Recht

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Steffisburg vom 26. März 2001 aufgehoben.

Steffisburg, 31. August 2015

Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Die Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement wurde durch den Gemeinderat am 31. August 2015 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Oktober 2015 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Die Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement tritt somit per 1. Januar 2016 in Kraft.

Steffisburg, 1. Dezember 2015

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller